

# RS Lvwg 2017/10/25 LVwG- 2016/20/0541-22

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2017

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

25.10.2017

## Index

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht;

## Norm

BAO §299

BAO §303

## Rechtssatz

Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, gemäß § 9 Abs 3 Zustellgesetz (ZustG) diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

## Schlagworte

Aufhebung von Bescheiden; Wiederaufnahme von Abgabenverfahren; Zustellung; Zustellbevollmächtigter; Zustellfiktion; Masseverwalter; Konkurs;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.20.0541.22

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>